

■ Estland

Von *Ulrich W. Schulze*, Berlin

Stand: 15. 8. 2022

Abkürzungen*

ATZGB	Gesetz über den Allgemeinen Teil des Zivilgesetzbuches	GG	Grundgesetz (Verfassung der Republik Estland)
ENSVT	Eesti Nõukogude Sotsialistliku Vabariigi Ülemnõukogu ja Valitsuse Teadus (Anzeiger des Obersten Sowjets und der Regierung der Estnischen Sowjetischen Sozialistischen Republik), bis 16. 4. 1990	NotG	Notariatsgesetz
		Pos	Position (estn auch Nr oder Artikel)
		RL	Riigikohtu Lahendid (Entscheidungen des Staatsgerichtshofs)
EVT	Eesti Vabariigi Ülemnõukogu ja Valitsuse Teadus (Anzeiger des Obersten Sowjets und der Regierung der Republik Estland, Gesetzblatt v 8.5.–29. 6. 1990)	Rs	Rechtssache
		RT	Riigi Teataja (Staatsanzeiger, Gesetzblatt der Zwischenkriegszeit u seit 2. 6. 1990)
FamG	Familiengesetz	StBG	Staatsbürgerschaftsgesetz
FamStHG	Gesetz über die Familienstandshandlungen	VVS	Vedomosti Verchornogo Soveta (Anzeiger des Obersten Sowjets)
GerG	Gerichtsgesetz	WGO	WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht
		ZGVGB	Zivilgerichtsverfahrensgesetzbuch

Abgekürzt zitierte Literatur

Erläuterungsschreiben des Ministers für Justiz zur Vorlage der estnischen Regierung für ein neues Familiengesetz v 28. 5. 2007 (zitiert: Erläuterung MJ) *Hindpere*, Perekonnaõigus ja varasuhted (Familienrecht und Güterstände), Tallinn 2015
Merusk/Narits, Eesti konstitutsiooniõigusest (Aus dem estnischen Verfassungsrecht), Tallinn 1998
Nurmela/Almann/Punison/Pöldvere/Tuulas/

Vainomaa, Rahvusvaheline Eraõigus (Internationales Privatrecht), 3. Aufl Tallinn 2008 (zitiert: *Nurmela ua*)
Turkin, Perekonnaõiguslikud kotuvaidlused (Familienrechtliche gerichtliche Streitigkeiten), Tallinn 2007 (zitiert: *Turkin*, FamRGerStreit)
Turkin, Perekonnaseadus. Kommentaarid ja selgitused (Familiengesetz. Kommentare und Erläuterungen), Tallinn 2007 (zitiert: *Turkin*, Kommentar)

Rechtsquellen online

Die Fundstellen estn G u VO sind abrufbar unter www.riigiteataja.ee.

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 12
 - A. Einführung 12
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 22
 - Staatsbürgerschaftsgesetz v 19.1.1995 22
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 34
 - A. Einführung 34
 - 1. Rechtsquellen 34
 - 2. EU-Verordnungen und internationale Staatsverträge 37
 - 3. Internationales Privatrecht 42
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 49
 - 5. Personenrecht 53
 - 6. Eherecht 55
 - 7. Kindschaftsrecht 65
 - 8. Namensrecht 73
 - 9. Personenstandsrecht 75
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 77
 - 1. Gesetz über das internationale Privatrecht v 27.3.2002 77
 - 2. Gesetz über den Allgemeinen Teil des Zivilgesetzbuches v 27.3.2002 81
 - 3. Familiengesetz v 18.11.2009 83
 - 4. Namensgesetz v 15.12.2004 127
 - 5. Gesetz über die Familienstandshandlungen v 20.5.2009 136
 - 6. Lebenspartnerschaftsgesetz v 9.10.2014 147

I. Vorbemerkungen

1. Die **Republik Estland** (Eesti Vabariik – wörtlich »Freistaat Estland«), die erstmals am 24.2.1918 mit dem »Manifest an alle Völker Estlands«¹ vom Ältestenrat des estnischen Landtages in Tallinn, dem früheren Reval, ausgerufen worden war, hat in den Jahren 1990/91 ihre Unabhängigkeit wiedererlangt, und zwar nach estnischer Rechtsauffassung bereits mit dem Beschluss des estnischen Obersten Sowjets über den staatlichen Status Estlands vom 30.3.1990², auch wenn die Erklärungen der Regierungen anderer Staaten zur Anerkennung oder zur Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen erst auf den gescheiterten Moskauer Putsch vom 18.8.1991 folgten. Die estnische Republik ist ein Zentralstaat, dessen 15 Landkreise nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über die Verwaltungsgliederung des Territoriums Estlands vom 22.2.1995³ untere Stufe der Staatsverwaltung sind. Neben diesen bestehen gebietsgleiche, aber eigenständig organisierte Gemeindeverbände⁴. Im Gefolge einer derzeit vorangebrachten Staats- und Verwaltungsreform wurde die Zahl der selbstverwalteten Städte und Gemeinden auf 67 zusammengeführt und soll durch freiwillige Zusammenschlüsse weiter verringert werden⁵. Nach §§ 154–160 des estnischen **Grundgesetzes** vom 28.6.1992⁶ sind den Gemeinden weitgehende Selbstverwaltungsrechte garantiert. Sie stehen nach § 66 des Gesetzes zur Regelung der örtlichen Selbstverwaltung vom 2.6.1993⁷ allgemein unter der Rechtsaufsicht des Kreisvorstehers, hinsichtlich der ihnen vom Staat übertragenen Aufgaben gemäß § 154 Abs 2 des Grundgesetzes auch unter seiner Fachaufsicht⁸.

Bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes orientierte man sich zum einen an der Vorkriegstradition Estlands und zum anderen an Skandinavien und Deutschland. Staatsoberhaupt ist der Präsident mit weitgehend repräsentativen Funktionen, der auf fünf Jahre von der Staatsversammlung (Riigikogu), dem Parlament, gewählt wird (§§ 77–80 GG). Die aus 101 Abgeordneten bestehende Staatsversammlung ihrerseits wird auf vier Jahre gewählt, und zwar durch Stimmabgabe für einzelne auf Listen in den 12 Wahlkreisen aufgestellte Kandidaten und anschließende Vergabe von Ausgleichsmandaten an diejenigen Listen, die landesweit wenigstens fünf Prozent der Stimmen erhalten haben (§ 60 GG, § 62 des Gesetzes über die Wahl der Staatsversammlung vom 12.6.2002⁹). Die Regierung wird durch den Premierminister gebildet,

1 RT 1918 Nr 1, S 1. Wegen der Kriegshandlungen u Bedrängnis durch dt Truppen im Februar erschien das estn GBl erstmals am 27.11.1918; das Manifest war am 24.2.1918 durch Plakate bekanntgemacht worden.

2 EVT 1990 Nr 12, Pos 269.

3 RT I 1995 Nr 29, Pos 356, mit späteren Änderungen.

4 G über die Verbände der örtlichen Selbstverwaltungseinheiten v 6.11.2002 (RT I 2002 Nr 96, Pos 565) idF v 1.1.2010 (RT I 2009 Nr 54, Pos 363).

5 Verwaltungsreformgesetz v 7.6.2016 (RT I 2016 v 21.6.2016, Pos 1, iK 1.7.2016, mit späteren Änderungen; s auch Tätigkeitsplan der Regierung zur Staatsreform, Tallinn 2016.

6 IK 29.6.1992 (RT 1992 Nr 26, Pos 349), mit späteren Änderungen, zuletzt v 6.5.2015 (RT I v 15.5.2015, iK

13.8.2015); dt Übers *Uibopuu* in: *Brunner* (Hrsg), Verfassungs- u Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, 1995–1999, Länderteil Estland 1.1.a; teilw aktualisierte dt Fassung abrufbar unter [www.verfassungen.eu/\[Estland\]](http://www.verfassungen.eu/[Estland]), zuletzt abgerufen am 10.7.2022.

7 RT I 1993 Nr 37, Pos 558, mit späteren Änderungen; dt Übers *Carmen Schmidt* in: *Brunner* aaO, Estland 2.1.6.a.

8 *Olle*, *Kohaliku omavalitsuse õigus* (Recht der örtlichen Selbstverwaltung), Bd I, Tallinn 2014; s auch *Hillebrecht*, *Entwicklung u Struktur der kommunalen Selbstverwaltung in Estland*, *Acta Baltica XXXIV* (1996), S 29–114.

9 RT I 2002 Nr 57, Pos 355, mit späteren Änderungen.

welcher vom Präsidenten ernannt wird, aber der Bestätigung durch die Staatsversammlung bedarf (§ 89 GG). Der Staatsversammlung obliegt, neben der Möglichkeit von Volksabstimmungen, die gesetzgebende Gewalt und damit auch das Haushaltsrecht.

Höchste Gerichtsinstanz ist der Staatsgerichtshof. Ein besonderes Verfassungsgericht besteht nicht, vielmehr werden Fragen der Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns durch das Kollegium für Verfassungsaufsicht beim Staatsgerichtshof entschieden (§ 149 Abs 3 S 2 GG, § 26 Abs 3 und § 29 des Gerichtegesetzes vom 19. 6. 2002¹⁰, Gesetz über das Gerichtsverfahren der Verfassungsaufsicht vom 13. 3. 2002¹¹). Dieses kann auch vom Rechtskanzler angerufen werden, der als Aufsichts- und Überprüfungsorgan eigener Art über die Rechtmäßigkeit jeglichen staatlichen Handelns zu wachen hat (§§ 139–145 GG).

2. Um die **völkerrechtliche Stellung** Estlands im Verhältnis zu seinen Nachbarländern und zu der in der Zwischenkriegszeit bestehenden Republik Estland zu beurteilen, ist es ausschlaggebend, welche rechtliche Bedeutung seiner Eingliederung in die Sowjetunion im Sommer 1940 zukommt. Vom Standpunkt des Völkerrechts war diese Eingliederung allerdings nichtig, denn die gerade erst neugewählte estnische Abgeordnetenversammlung hatte zwar formell am 22. 7. 1940 einen Antrag auf Beitritt zur UdSSR beschlossen¹², doch war die Versammlung selber erst durch die Ausübung unmittelbarer Gewalt von sowjetischer Seite zustande gekommen. Die UdSSR hatte auf der Grundlage des Geheimen Zusatzprotokolls zum deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt vom 23. 8. 1939 Litauen am 14. 6. 1940 und Estland und Lettland am 16. 6. 1940 ultimativ zur Regierungsumbildung und zur Einverständniserklärung mit einem Truppeneinmarsch aufgefordert, sogleich aber ihre Truppen diese Länder besetzen lassen. Die tatsächliche Macht übten von da an hohe sowjetische Funktionäre wie Statthalter aus, die sodann bislang politisch völlig unbedeutende estnische Kommunisten mit Aktionen beauftragten und als Aushängeschilder Angehörige der linken Intelligenz in Regierungsämter einsetzten, woraufhin diese, nach Terrormaßnahmen einmal kompromittiert und zugleich selbst unter Druck, von der sowjetischen Macht gänzlich abhängig waren. Hatten sie zunächst überhaupt nicht an einen Anschluss, sondern nur an eine Neuordnung im Rahmen einer freilich schon relativierten Unabhängigkeit gedacht, so beugten sie sich nun stets dem Willen der sowjetischen Funktionäre. Am 14. und 15. 7. 1940 wurden dann unter Bruch des estnisch-russischen Friedensvertrages vom 2. 2. 1920¹³, der estnischen Souveränität, der damaligen estnischen Verfassung und des estnischen Wahlrechts Scheinwahlen veranstaltet, in denen die estnischen Bürger nur die Möglichkeit hatten, eine Einheitsliste ausgesuchter Kandidaten ohne geheime Stimmabgabe zu wählen, und die zudem noch gefälscht wurden. Die formellen Wahlen

10 RT I 2002 Nr 64, Pos 390, mit späteren Änderungen.

11 RT I 2002 Nr 29, Pos 174, mit späteren Änderungen.

12 Deklaration über den Beitritt Estlands zur UdSSR, RT 1940 Nr 76, Pos 743; dt Übers in: Ostsee-Zeitung v 23. 7. 1940 u auszugsweise in: Meissner, Die Sowjetunion, die baltischen Staaten u das Völkerrecht, 1956, S 89 f.

13 Abgedr nach dem estn Ratifizierungsg v 13. 2. 1920 in RT 1920 Nr 24/25, Pos 94 (S 185–200); dt Übers in: Freund, Russlands Friedens- u Handelsverträge 1918–1923, 1924, S 44 ff; Hoetzsch (Hrsg), Der Europäische Osten, 1933, S 6 ff; Auszug in: Baltisches Recht, Sonderheft 1968, S 20 ff.

mit anschließendem Beitritts-gesuch waren also schlicht von der Besatzungsmacht mit von vornherein feststehendem Ergebnis arrangiert. Folglich kann in diesem zwangsweisen Beitritt nur eine völkerrechtswidrige Annexion gesehen werden¹⁴.

Dies aber bedeutet, dass Estland sowohl staatsrechtlich als auch völkerrechtlich die Rechtsbeziehungen der früheren **Republik Estland fortsetzt**, nicht hingegen diejenigen der Sowjetunion¹⁵. Dementsprechend gelten auch völkerrechtliche Verträge der früheren Republik Estland für die gegenwärtige Republik Estland fort, nicht aber von der Sowjetunion abgeschlossene Verträge¹⁶. Daher stellte dies auch der estnische Beschluss über den staatlichen Status vom 30.3.1990 nur fest, ohne noch einmal die Unabhängigkeit zu proklamieren, was ja überflüssig gewesen wäre. Die Präambel der estnischen Verfassung von 1992 hebt in demselben Sinne hervor, dass die Annahme dieser Verfassung im Einklang mit § 1 der estnischen Verfassung von 1937/38 stehe. Die Übereinstimmung mit dieser Auffassung wurde ebenso von der deutschen Bundesregierung dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht, wie einige andere Regierungen, nach dem gescheiterten Moskauer Putsch vom 18.–20.8.1991 die Unabhängigkeit Estlands anerkannte, sondern nur mit Beschluss vom 28.8.1991 die diplomatischen Beziehungen wieder aufnahm¹⁷.

3. Die estnische **Rechtsentwicklung** vollzog sich lange Zeit zu einem erheblichen Teil in derselben Tradition wie die deutsche. Das daraus entstandene Baltische Privatrecht vom 17.11.1864 (BPR) galt hier im Wesentlichen bis 1940 fort.

Die Zeit der ersten estnischen **Republik 1918–1940** brachte an Neuerungen zunächst die Verfassung vom 15.6.1920¹⁸, deren § 6 jegliche ständischen Unterschiede beseitigte, woraufhin der Staatsgerichtshof durch Urteil vom 9.5.1927¹⁹ die ständischen, nicht aber die regionalen Sonderregeln des Zivilrechts für unwirksam erklärte, sodann die umfassende Verfassungsnovelle im Sinne einer Präsidialdiktatur aufgrund der Volksabstimmung vom 14., 15. und 16.10.1933²⁰ und schließlich die Verfassung vom 17.8.1937²¹ (nach dem Inkrafttreten meist als Verfassung von 1938 bezeichnet), die wieder einer Demokratisierung den Weg hätte ebnen können. Ein neues Strafgesetzbuch

14 Siehe dazu ausführlich *Meissner* (oben Fn 12); *Kaelas*, Das sowjetisch besetzte Estland, Stockholm 1958; von *Rauch*, Geschichte der baltischen Staaten, 2. Aufl 1977, S 189–214; *Mälksoo*, Illegal Annexation and State Continuity: The Case of the Incorporation of the Baltic States by the USSR, 2003, S 80–87.

15 Ebenso *Uibopuu*, Estland unter der Sowjetherrschaft u auf dem Wege zur Unabhängigkeit, in: *Meissner* (Hrsg), Die baltischen Nationen Estland, Lettland, Litauen, 2. Aufl 1991, S 110–138; *Graf Vitzthum*, Raum u Umwelt im Völkerrecht, in: *Graf Vitzthum* (Hrsg), Völkerrecht, 4. Aufl 2007, S 387ff, 409 (Rz 25); ebenso nunmehr *Proelß*, in: *Graf Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht, 6. Aufl 2013, S 399ff, 411 (Rz 25); *Luts/Sootak*, Rechtsreform in Estland als Rezeptions- u Bildungsaufgabe, JZ 1998, 40; *Mälksoo* (oben Fn 14) S 289.

16 *Loeber*, Die baltischen Staaten vor völkerrechtlichen Problemen: Kontinuität oder Staatenachfolge in Bezug auf Staatsverträge, Staatseigentum u Staatsschulden, in: *Meissner/Loeber/Levits* (Hrsg): Die Wirtschaft der baltischen Staaten im Umbruch, 1993, S 26ff.

17 Erklärung des Bundeskanzlers v 28.8.1991, in: Bulletin der Bundesregierung 1991 Nr 90 v 30.8., S 721; ein ähnlicher Sinn lässt sich der Formulierung von einer »Wiederherstellung der Souveränität u Unabhängigkeit der baltischen Staaten« in der Erklärung der Brüsseler Ministertagung im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit v 27.8.1991 (ebd S 722) entnehmen. Sachlich falsch dagegen ist die Bek über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der DDR mit der Sowjetunion v 15.4.1994 (BGBl 1994 II 722) insofern, als die drei baltischen Staaten dort einbezogen sind, weil es sich um Verträge zw zwei für diese fremden Staaten handelt.

18 RT 1920 Nr 113 u 114; dt Übers in: Baltisches Recht, Sonderheft 1968, S 11ff.

19 Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft 2 (1927/28) S 279ff, besprochen bei *Anepaio*, Hobusemüügist omandireformeni (Vom Rosskauf bis zur Eigentumsreform), *Juridica* 1997, 288–294, 292.

20 RT 1933 Nr 86, Pos 628.

21 RT 1937 Nr 590.

wurde am 26.3.1929²² und ein Strafgerichtsverfahrensgesetzbuch am 21.9.1934²³ verabschiedet.

Auf dem Gebiet des Zivilrechts²⁴ sind das Ehegesetz vom 27.10.1922²⁵ und die Familienstandsgesetze vom 29.6.1920²⁶ und vom 12.11.1925²⁷ hervorzuheben, womit die Zivilehe für alle Bürger gleich eingeführt wurde. Das durch ein Präsidialdekret vom 22.10.1934²⁸ in Kraft gesetzte Gesetz betreffend die Gestaltung der Familiennamen ermöglichte eine Estisierung fremdklingender Namen bis zum 1.1.1937, welche Frist durch ein Änderungsdekret vom 18.12.1936²⁹ bis zum 1.1.1938 verlängert wurde. Im Übrigen fehlte es in der Zwischenkriegszeit teilweise an der zu umfassenden Reformarbeiten nötigen Stabilität, und manches blieb auch im Stadium von Vorarbeiten stehen, wie der Entwurf für ein neues einheitliches Zivilrecht. Immerhin erstreckte ein Gesetz vom 5.6.1930³⁰ den örtlichen Geltungsbereich des Sachenrechts und des Schuldrechts des Baltischen Privatrechts auf die nach dem Zweiten Weltkrieg wieder Russland zugeschlagenen Gebiete jenseits der Narowa, wo danach in diesen Rechtszweigen das estnische Landrecht galt, und um Petschur, wo nun das livländische Landrecht eingeführt wurde, und hob die dort bis dahin in Kraft gebliebenen entsprechenden Normen des alten russischen Bürgerlichen Gesetzbuchs auf; doch blieb im Erb- und Kindschaftsrecht die überkommene Aufteilung der Rechtsgebiete erhalten.

Am 25.8.1940 verabschiedete die erst sechs Wochen zuvor aus den Scheinwahlen hervorgegangene Abgeordnetenversammlung eine Verfassung³¹, die weitgehend mit dem Wortlaut der UdSSR-Verfassung von 1936 und der RSFSR-Verfassung von 1937 übereinstimmte. Eine der ersten Abstimmungen nach dem Beitrittsantrag an die UdSSR war die Erklärung des Bodens zum Eigentum des gesamten Volkes vom 23.7.1940³² gewesen. Gemäß der sowjetestnischen Verfassung verlor dann die jetzt als zeitweilige Oberster Sowjet Estlands fungierende neue Abgeordnetenversammlung wieder ihre Bedeutung, indem nunmehr die Rechtsetzung überwiegend von deren Präsidium im Dekretwege ausgeübt wurde. Dabei wurden zügig Rechtsnormen der UdSSR oder der RSFSR übernommen. In Ausführung entsprechender UdSSR-Dekrete erließ das Präsidium am 16.12.1940 ein Dekret zur Einführung des Strafgesetzbuches der RSFSR³³ und am 30.12.1940 ein weiteres Dekret³⁴, das die Anwendung des Zivilgesetzbuches, des Ehe- und Familiengesetzbuches, des Zivil- und des Strafprozessgesetzbuches der RSFSR in Estland verordnete, und zwar jeweils mit rückwirkender Kraft, wobei frühere Gerichtsentscheidungen ihre Rechtskraft behielten, aber vom Generalstaatsanwalt im Aufsichtsverfahren angefochten werden konnten.

In der Folgezeit nahm dann die in Estland verwirklichte Rechtspraxis und Gesetzesentwicklung an derjenigen in der UdSSR teil; so entsprachen das estnische Strafgesetz-

22 RT 1929 Nr 56.

23 RT 1934, Nr 89.

24 Siehe hierzu Koch, Das Eherecht Estlands, in: Leske/Loewenfeld ua (Hrsg), Die Rechtsverfolgung im internat Verkehr. Das Eherecht der europ Staaten u ihrer Kolonien, 2. Aufl, 1. Teil, 1932, S 579–619; *Anepaio* (oben Fn 19).

25 RT 1922 Nr 138, S 669 ff; dt Übers in: Bergmann, Internat Ehe- u Kindschaftsrecht, Bd II, 1926, S 133 ff.

26 RT 1920 Nr 139/140.

27 RT 1925 Nr 191/192, S 1089 ff.

28 RT 1934 Nr 91, Pos 735.

29 RT 1936 Nr 104, Pos 852.

30 RT 1930 Nr 46, Pos 291.

31 RT 1940 Nr 111, Pos 1117.

32 RT 1940 Nr 77, Pos 744.

33 ENSVT 1940 Nr 65, Pos 868.

34 ENSVT 1940 Nr 73, Pos 1007.

buch vom 6.1.1961³⁵, das Strafprozessgesetzbuch vom selben Tage³⁶, das Zivilgesetzbuch vom 12.6.1964³⁷, das Zivilprozessgesetzbuch gleichen Datums³⁸ und das Ehe- und Familiengesetzbuch vom 31.7.1969³⁹ der auf Unionsebene erlassenen Grundlagengesetzgebung und enthielten nur geringfügige Abweichungen gegenüber den Gesetzen Russlands und anderer Unionsrepubliken.

Seit 1990 ist die Entwicklung des estnischen Rechts beständig von einem beachtlichen Reformeifer geprägt. Zwar fand aufgrund der Eingliederung Estlands in die Sowjetunion im Sommer 1940 und erneut Ende 1944, der Umsiedlung der meisten Deutschbalten bereits im Herbst 1939, der Flucht vor allem von Angehörigen der führenden Bevölkerungsschichten nach Westen und der späteren Massendeportationen erheblicher Teile der Bevölkerung auch ein weitgehender Austausch unter den Juristen des Landes statt, so dass die früheren Rechtstraditionen mit der Einführung sowjetischen Rechts in der Lebenswirklichkeit schnell beseitigt wurden, doch ließen sich diese im Bewusstsein vor allem der Wissenschaft an der Universität Tartu (Dorpat) nicht völlig auslöschen. Sie verbanden sich Ende der achtziger Jahre mit den Zielen von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft und mit dem Streben nach nationaler Selbstbestimmung, während andererseits Estland die ihm auch von Seiten Gorbacëvs zugedachte Rolle einer Reformlokomotive für die UdSSR auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts entgegenkam. Nach Wiedererlangung der staatlichen Unabhängigkeit hat sich die estnische Gesetzgebung dann in stärkerem Maße am Recht der skandinavischen Länder, der Niederlande und Deutschlands orientiert, dabei aber auch Erfahrungen aus der Praxis dieser Länder berücksichtigt. Inzwischen ist in Estland eine völlig neue Rechtsordnung entstanden.

Das **Zivilrecht** durchlief dabei Reformen in großen Schritten getrennt nach den Sachbereichen, die den Büchern des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen. Beispiele für gelungene umfassende Regelungen unter Berücksichtigung der früheren Tradition und der estnischen Entwürfe von 1935–1940 einerseits und der Erfahrungen nord- und mitteleuropäischer Länder, insbesondere Deutschlands, andererseits sind das Sachenrechtsgesetz vom 9.6.1993⁴⁰ und die Gesetze über den Allgemeinen Teil des Zivilgesetzbuches vom 28.6.1994⁴¹ und vom 27.3.2002⁴². Das Familiengesetz vom 12.10.1994⁴³ und das Erbgesetz vom 15.5.1996⁴⁴, die sich eher noch als Ergebnis der Fortbildung sowjetischen Rechts mit einer gewissen Berücksichtigung wesentlicher Erwartungen an einen Rechtsstaat und einer gewichtigeren Rolle der Privatautonomie darstellten, wurden abgelöst durch das Erbgesetz vom 17.1.2008⁴⁵ und das Familienge-

35 ENSVT 1961 Nr 1, Pos 3.

36 ENSVT 1961 Nr 23, Pos 76.

37 ENSVT 1964 Nr 25, Pos 115.

38 ENSVT 1964 Nr 25, Pos 116.

39 ENSVT 1969 Nr 31 (Beilage).

40 RT I 1993 Nr 39, Pos 590; dt Übers in: *Brunner/Schmid/Westen*, Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, 1991ff, Länderteil Estland II 1a; dazu *Schulze*, Eigentum u Sicherungsrechte in den baltischen Staaten, RIW 1994, 731ff, u in: *Roggemann* (Hrsg), Eigentum in Osteuropa, 1996, S 163ff.

41 RT I 1994 Nr 53, Pos 889.

42 RT I 2002 Nr 35, Pos 216; auszugsweise abgedr unten III B 2.

43 RT I 1994 Nr 75, Pos 1326.

44 RT I 1996 Nr 38, Pos 752.

45 RT I 2008 Nr 7, Pos 52; dt Übers in: *Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann*, Internationales Erbrecht, 81. Lfg 2011.

setz vom 18.11.2009⁴⁶, welche jeweils weitere Annäherungen an mitteleuropäische Entwicklungen brachten.

Im Zusammenhang mit dem Schuldrechtsgesetz vom 26.9.2001⁴⁷ wurde schließlich das internationale Privatrecht aus dem Allgemeinen Teil ausgegliedert und am 27.3.2002 neben dem ausführlicheren Gesetz über den Allgemeinen Teil des Zivilgesetzbuches auch ein gesondertes IPR-Gesetz⁴⁸ erlassen, das bereits in weitem Umfang europäische Tendenzen aufgreift. Dessen Geltungsbereich wird nun freilich zunehmend von den EU-Regeln verdrängt. Zum 1.1.2011 übernahm Estland den Euro, an den vorher schon die Krone mit einem festen Wechselkurs gebunden war.

Das Zivilprozessrecht wurde nach den Kodifikationen vom 19.5.1993⁴⁹ und vom 22.4.1998⁵⁰ erst mit Erlass des Zivilgerichtsverfahrensgesetzbuches vom 20.4.2005⁵¹, des dritten seit Wiedererlangung der Unabhängigkeit, umfassend modernisiert und an die Erfordernisse der europäischen Zusammenarbeit angepasst, nachdem die vorangehenden immerhin einige Klarstellungen und allgemein den Dreinstanzenzug einführen und die unbefristete Möglichkeit von Rechtsmitteln der obersten Justizbehörden abschafften.

4. Das Übergangsrecht bezüglich der Fortgeltung der Rechtsnormen und Rechtsverhältnisse aus der Sowjetzeit ist pragmatisch angelegt, anders als es die klare Haltung zur staatlichen Kontinuität Estlands vermuten ließe. Damit wurden zum einen bestehende Lebenssachverhalte fortgeführt und zum anderen Rechtslücken vermieden. Die nähere Regelung verbleibt den Übergangsvorschriften der in der Reformzeit entstandenen neuen estnischen Gesetze.

Bereits die Souveränitätserklärung des estnischen Obersten Sowjets vom 16.11.1988⁵² bestimmte, dass die estnischen Gesetze über allen anderen Rechtsnormen stehen. Das Gesetz vom 16.5.1990⁵³ über die Grundlagen des zeitweiligen Verfahrens der Verwaltung Estlands sah sodann vor, dass bisher auf dem Gebiet Estlands geltende Rechtsnormen in Kraft bleiben sollten, sofern sie nicht demselben Gesetz widersprechen, ausdrücklich durch einen berechtigten estnischen Normgeber aufgehoben wurden oder anderweitig im Widerspruch zu späteren estnischen Normen stehen. Noch pragmatischer verhält sich das Einführungsgesetz⁵⁴ zum estnischen Grundgesetz vom 28.6.1992. Nach dessen § 2 bleiben bisherige Rechtsnormen in Kraft, soweit sie nicht aufgehoben wurden oder dem estnischen Grundgesetz oder dessen Einführungsgesetz widersprechen. Nach dem estnischen Staatsgerichtshof konnte somit früheres Recht der UdSSR weiter anwendbar sein⁵⁵, doch wurde es inzwischen nahezu vollständig durch neue estnische Rechtsnormen ersetzt.

5. Der dreistufige Gerichtsaufbau ist in seinen Grundzügen im Grundgesetz vom 28.6.1992 geregelt. Dessen § 148 Abs 1 sieht das Landgericht (*maakohus*), das diesem

46 RT I 2009 Nr 60, Pos 395, mit späteren Änderungen; unten III B 3.

47 RT I 2001 Nr 81, Pos 487.

48 RT I 2002 Nr 35, Pos 217, mit späteren Änderungen; abgedr bzgl Familienrecht unten III B 1.

49 RT I 1993 Nr 31/32, Pos 538.

50 RT I 1998 Nr 43–45, Pos 666.

51 RT I 2005 Nr 26, Pos 197.

52 ENSVT 1988 Nr 48, Pos 685.

53 EVT 1990 Nr 15, Pos 247.

54 RT 1992 Nr 26, Pos 350; dt Übers *Uibopuu* in: *Brunner* (oben Fn 6), Länderteil Estland 1.1.b.

55 Urteile des Staatsgerichtshofes v 13.12.1994, RL 1993/1994 Nr 203 (S 441f) u v 13.5.1997, RL 1997 Nr 252 (S 644f).

gleichstehende Stadtgericht (linnakohus) und das Verwaltungsgericht (halduskohus) als untere Ebene, das Bezirksgericht (ringkonnakohus) als mittlere und den Staatsgerichtshof (Riigikohus) als obere Ebene vor. Ausnahmegerichte sind nach § 148 Abs 3 GG verboten. Spezialisierte Gerichte können nach § 148 Abs 2 GG gebildet werden, doch führten Diskussionen darüber⁵⁶ zu keinen Erweiterungen. Hingegen wurde die Zahl der zunächst 15 Landgerichte und 3 Stadtgerichte nach dem Gerichtesgesetz von 2002 verringert und nach dessen Änderung vom 22.2.2005⁵⁷ mit Wirkung zum 1.1.2006 zu nur noch vier Landgerichten zusammengefasst, allerdings mit den zu Außenstellen umgewandelten früheren Gerichtssitzen über das Land verteilt; dabei wurde allgemein eine gewisse Spezialisierung unter den Richtern durch die Geschäftsverteilung eingeführt. Besondere Abteilungen wurden in den Untergerichten als Grundbuchämter zur Führung des Grundbuches, des Schiffsregisters und des Güterstandsregisters (§ 15 GerG), als Registerabteilungen für das Handelsregister das Handels-, das Vereins-, das Stiftungs- und das Pfandregister (§ 16 GerG) und seit dem 1.1.2010 auch als Zahlungsbefehlsabteilungen (§ 16⁻¹ GerG)⁵⁸ eingerichtet.

Auch der Instanzenzug ist vom Grundgesetz vorbestimmt. Eingangsinstanz sind nach § 149 Abs 1 GG stets die Landgerichte, und zwar gemäß § 9 Abs 1 GerG in allen Zivil- und Strafsachen, sowie die Verwaltungsgerichte. Für Verwaltungsstreitigkeiten sind nach § 18 Abs 1 GerG die Verwaltungsgerichte in Tallinn und Tartu erstinstanzlich zuständig. Gegen die Urteile dieser Gerichte kann nach § 149 Abs 2 GG die Appellation (Berufung) an die Bezirksgerichte erhoben werden, die sich aus Kollegien mit sachlich abgegrenzter Zuständigkeit zusammensetzen (§ 22 GerG). Derzeit bestehen zwei Bezirksgerichte, nämlich das Tallinner Bezirksgericht und das Tartuer Bezirksgericht⁵⁹. Deren Urteile können nach § 149 Abs 3 S 1 GG mit der Kassationsbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof in Tartu angefochten werden, welcher nach § 149 Abs 3 S 2 GG auch für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit staatlichen Handelns in verschiedener Form zuständig ist. Der Staatsgerichtshof gliedert sich in ein Zivilkollegium, ein Strafkollegium, ein Verwaltungskollegium (§ 28 GerG) und ein Kollegium für Verfassungsaufsicht (§ 29 GerG); die Vollversammlung des Staatsgerichtshofes entscheidet neben organisatorischen Fragen auch die Fälle widerstreitender Rechtsprechung (§ 30 GerG).

6. Staats- und Gerichtssprache ist nach § 6 GG, § 5 GerG das Estnische. Russisch wird zum Teil in der Hauptstadt Tallinn und überwiegend in den nordöstlichen Gemeinden Kohtla-Järve und Narva und deren Umgebung gesprochen. Estland ist zwar der Fläche nach größer als Dänemark, doch leben dort nur ca 1,3 Mio Einwohner, davon ca ein Drittel in der Hauptstadt Tallinn. Im Gefolge der Flucht und der Deportationen mehr als eines Zehntels der früheren Bevölkerung im Zusammenhang mit den wechselnden Besetzungen des Zweiten Weltkrieges und den staatlichen Maßnahmen während der Stalinzeit sowie andererseits der öffentlich geförderten Ansiedlung von Menschen vor allem aus Russland während der gesamten Sowjetzeit sind gegenwärtig auch nach

⁵⁶ S *Ginter*, Erikohtute võimalik koht Eesti Vabariigi õigussüsteemis (Der mögliche Platz der Spezialgerichte im Rechtssystem der Republik Estland), *Juridica* 1995, 12f.

⁵⁷ ÄndG v 22.2.2005 zum GerG (RT I 2005 Nr 15, Pos 85); Inhaltsübersicht Osteuropa-Recht 2005, 280.

⁵⁸ ÄndG v 16.12.2009 zum GerG (RT I 2009 Nr 67, Pos 460).

⁵⁹ ÄndG v 20.2.2008 zum GerG (RT I 2008 Nr 13, Pos 85).